

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

7. Stück vom Jahre 1887.

N^o XVI. **Berordnung**

vom 30. September 1887,

die Höhe- und Breiteladung der Fuhrwerke betreffend.

Mit Höchster Genehmigung **Serenissimi** und auf Grund des Gesetzes vom 9. März 1855 (Gesetz-Samml. Seite 48) wird im Hinblick auf §. 366 Nr. 10 des Strafgesetzbuches hiermit verordnet was folgt:

Bei dem Verkehr auf öffentlichen Straßen dürfen Fuhrwerke fortan nicht breiter als 2,8 Meter und höher als 3,5 Meter, von der Oberfläche der Fahrbahn an bis zum höchsten Punkte der Ladung gemessen, geladen sein.

Eine Ausnahme wird für Rentewagen innerhalb der eigenen Ortsgasse zugelassen; die festen Theile ihrer Ladung — Bindebäume und dergleichen — dürfen aber das Maß von 2,8 bezw. 3,5 Meter nicht überschreiten. Wenn Unterführungen in Eisenbahn- oder Straßenbämmen zu passieren sind, muß die Ladungshöhe mindestens 8 Centimeter geringer sein, als die Lichthöhe der niedrigsten Unterführung.

Bei Bemessung der Ladung werden die Bindewerkzeuge (Binde- oder Preßbäume, Knebel etc.) oder andere, absteigende und hervorstechende Gegenstände mit berechnet.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden in Gemäßheit des §. 366 Nr. 10 des Strafgesetzbuches mit Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.